

## Das neue Umsatzsteuergesetz und der Gartenbau.

Am 1. Januar 1920 ist das neue Umsatzsteuergesetz in Kraft getreten. Es bringt eine allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung, die um so beträchtlicher wird, je öfter eine Ware von Hand zu Hand geht, ehe sie an den Verbraucher gelangt.

Auch unser Beruf wird darunter zu leiden haben, auch ihm bringt das neue Gesetz Belastung und Erschwerung.

Wofür ist Umsatzsteuer von 1½ vH zu zahlen?

Unsere Verkäufe und Leistungen werden teils mit der gewöhnlichen Umsatzsteuer von 1½ vH belegt, teils fallen sie unter die Luxussteuer, welche eine Belastung von 15 vH vorsieht.

Unter die Umsatzsteuer von 1½ vH fallen alle in der Gärtnerei, im Laden oder auf dem Markt verkauften oder der Kundschaft ins Haus gelieferten Topfpflanzen, Gemüsepflanzen, Blumenpflanzen, Stauden, Baumschulwaren aller Art, Sämereien, Obst, Gemüse, Schnittblumen. Außerdem alle Leistungen an Kundschaft also: Gartenarbeit jeder Art, Anfertigung von Gartenplänen, Leitung und Ausführung von gärtnerischen Neuanlagen, Vermessungen, Nivellements und Absteckarbeiten, Erteilung von Ratschlägen durch Gartenarchitekten, Landschaftsgärtner oder Obstbautechniker, Schmückungen bei Festlichkeiten und Trauerfällen. Die für den eigenen Haushalt oder den eigenen Privatgarten entnommenen Gegenstände, also Blumen, die im Wohnzimmer als Vasenschmuck dienen, Obst, Gemüse, Kartoffeln usw., Topfpflanzen oder Blumen, die die Hausfrau oder Haustochter einer Freundin schenkt, müssen ebenfalls versteuert werden, sowie auch Schmückungen, die die Mitglieder eines Gärtnervereins ihrem Verein beim Stiftungsfest usw. zum Geschenk machen. Steuerfrei bleibt aber die Lieferung von eigenen Erzeugnissen an Angestellte oder Arbeiter des eigenen Betriebes, sofern diese ein Bestandteil ihrer Entlohnung sind, also den Charakter einer Naturalleistung haben. Im übrigen muß der Wert aller für den Privatbedarf entnommenen Gegenstände aus dem eigenen Betrieb so hoch angenommen werden, wie man diese Gegenstände ortsüblich und der Marktlage entsprechend einem Wiederverkäufer liefern würde.

Auch Bindereien unterliegen der Umsatzsteuer von 1½ vH, aber nur insofern sie nicht teurer sind als 30 M. Im übrigen ist in bezug auf diese Waren der weiter unten stehende Abschnitt über die Luxussteuer zu beachten.

Welche Umsätze sind steuerfrei?

Für Umsätze aus dem Ausland und Umsätze in das Ausland ist keine Umsatzsteuer zu zahlen. Steuerfrei ist auch der erste Umsatz aus dem Auslande eingeführter Waren an Gärtner oder Blumengeschäftsinhaber oder sonstige Wiederverkäufer. — Hat also ein Handelsgärtner Blumenzwiebeln direkt aus Holland gekauft und verkauft er diese an andere Handelsgärtner, Landschaftsgärtner, Samenhändler, überhaupt an Wiederverkäufer weiter, dann ist dafür keine Umsatzsteuer zu bezahlen. Verkauft er sie dagegen an Privatleute oder an eine städtische Gartenverwaltung, so muß er dafür 1½ vH Umsatzsteuer bezahlen.

Steuerfrei sind ferner Verpachtungen oder Vermietungen von Grundstücken. Steuerfrei ist auch die Gewährung von Wohnung, Kost und Naturalleistungen für die im Geschäft tätigen Arbeitnehmer aller Art mit Ausnahme der häuslichen Dienstboten.

Steuerfrei sind auch die Rückvergütungen der Genossenschaften.

Der Steuerpflichtige hat zum ersten Male im Januar 1921 eine Steuererklärung bei seiner zuständigen Steuer-

stelle abzugeben, die eine Uebersicht sämtlicher Einnahmen einschließlich der steuerfreien enthalten muß. Auf Grund dieser Erklärung setzt die Steuerbehörde die Umsatzsteuer fest.

Wann ist die erhöhte Steuer von 15 vH, die sog. Luxussteuer, zu entrichten?

Die erhöhte Steuer ist im Kleinhandel zu entrichten für den Umsatz von: Gebinden oder sonstigen Herrichtungen aus Blumen und Pflanzen, wenn das Entgelt für die einzelne Lieferung, einschließlich der als Behälter oder zur Zusammenfassung oder Ausschmückung verwendeten Gegenstände 30 M. überschreitet.

Daraus geht also hervor, daß sich die Luxussteuer nur auf verarbeitete gärtnerische Erzeugnisse bezieht. Eine einzelne Topfpflanze unterliegt mithin, auch wenn sie teurer ist als 30 M., nur der gewöhnlichen Umsatzsteuer von 1½ vH. Auch lose verkaufte Blumen, d. h. solche, die nicht zu einem Gebinde irgend welcher Art vereint sind, unterliegen nur dem Steuersatz von 1½ vH. Ebenso ist nur der Steuersatz von 1½ vH zu zahlen, wenn ein Handelsgärtner den Auftrag übernimmt, für einen Verein oder einen privaten Auftraggeber eine Festtafel mit Blumen zu schmücken, also auch dem betreffenden Kunden gehörige Vasen und Tafelaufsätze mit Blumen zu füllen, die er in losen Zustande liefert und an Ort und Stelle im Festsale oder der Wohnung des Kunden in die Schmuckgefäße einstellt, mögen auch diese lose gelieferten Blumen mehr als 30 M. kosten. Verkauft dagegen ein Handelsgärtner, entweder in seiner Gärtnerei oder in einem besonderen Laden mit Blumen gefüllte Vasen, Tafelaufsätze, Schalen oder Körbe an seine Kundschaft, dann handelt es sich um fertige „Herrichtungen“, die der Luxussteuer von 15 vH unterliegen, sofern der einzelne Gegenstand teurer als 30 M. ist.

Ein Zweifel könnte darüber bestehen, ob eine Palme oder eine Orchideenpflanze, die, obgleich sie mehr als 30 M. kostet, trotzdem nur der gewöhnlichen Umsatzsteuer unterliegt, zu einer „Herrichtung“ wird, wenn der Topf mit Krepppapier umhüllt wird. Diese Frage ist unserer Meinung nach zu verneinen, denn das Gesetz spricht von Herrichtungen aus Pflanzen, gebraucht also die Mehrzahl.

Es kann also nicht eine einzelne Topfpflanze gemeint sein. Vielmehr wird man unter „Herrichtungen aus Pflanzen“ nur mit mehreren Pflanzen gefüllte Schalen und Körbe zu verstehen haben. Aber abgesehen davon ist ja die Krepppapierhülle nur als eine ästhetisch verbesserte Form des Einwickelpapiers anzusehen, so daß durch sie eine einzelne Pflanze noch nicht zu einer „Herrichtung“ wird. Selbstverständlich unterliegt aber eine mit einem Ziertopf aus Ton oder Metall zusammen als einheitlicher Gegenstand verkaufte Topfpflanze der Luxussteuer, wenn der Verkaufspreis des Gesamtgegenstandes mehr als 30 M. ausmacht.

Wer Bindereien usw. an Privatkundschaft verkauft, muß ein Steuer- und ein Lagerbuch führen. In das erstere müssen die Lieferungen gebucht werden. Es muß der Verkaufspreis, Tag der Lieferung und Zahlung für jeden verkauften Gegenstand eingetragen werden. Aus dem Lagerbuch muß der Bestand der Gegenstände bei Beginn jedes Vierteljahres, sowie der tägliche Ein- und Ausgang erkennbar sein.

Es leuchtet ein, daß die Führung von Lagerbüchern für Handelsgärtnereien mit Bindereibetrieb nicht ganz einfach ist. Wie soll denn ein Handelsgärtner, der sich auch als Blumenbinder betätigt, ein solches Lagerbuch führen? Allenfalls kann er es einrichten für Blumenkörbe oder Vasen, die er beabsichtigt, nach erfolgter Füllung mit Blumen zu verkaufen. Aber über die Blumen selbst? Diese schneidet er doch nach Bedarf in der Gärtnerei. Sie „gehen also gar nicht bei ihm ein“. Jedenfalls ist diese Angelegenheit noch nicht endgültig geklärt. Die Vor-